

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00099

vom 7. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00099

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00099 du 7 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00099 del 7 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

4. März 2017 setzte die Durchführungsstelle den monatlichen Anspruch auf Zusatzleistungen ab Januar 2017 neu auf Fr. 1'903.-- fest und forderte für die Zeit von Mai 2013 bis März 2017 zuviel bezogene Leistungen in der Höhe von Fr. 36'158.-- zurück (Urk. 14/20-21). Am 10. April 2017 erhoben + Y.____ und X.____ Einsprache und stellten den Antrag, der Entscheid der Durchführungsstelle sei bezüglich und im Umfang der Rückerstattung in der Höhe von Fr. 36'158.-- teilweise aufzuheben (Urk. 14/18). Mit Einspracheentscheid

vom 6. Oktober 2017 hiess die Durchführungsstelle die Einsprache unter Verweisung auf zwei gleichzeitig erlassene Verfügungen teilweise gut. Den laufenden monatlichen Anspruch ab Januar 2017 setzte sie auf

Fr. 1'937.-- fest und reduzierte die Rückforderung auf Fr. 34'403.-- (Urk. 2 = Urk. 14/13, Urk. 3/4-5 = Urk. 14/11/2-3).

E. 1.1

+ Y.____, geboren 1953 und verstorben am 3. April 2018, erhielt ab Februar 2012 eine halbe Invalidenrente ausgerichtet (Urk. 14/45/30). Am 10. Juni 2013 stellten er und seine Ehefrau X.____, geboren 1954, ein Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen zur Invalidenrente von + Y.____ und legten dem Gesuch verschiedene Unterlagen zur Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse bei (Urk. 14/45/

E. 1.2

Am 26. Januar 2015 forderte die Durchführungsstelle das Ehepaar auf, zwecks Neuberechnung der Zusatzleistungen verschiedene Unterlagen einzureichen (Urk. 14/28/44). Gestützt auf die von + Y.____ und X.____ eingereichten Unterlagen zu ihren aktuellen finanziellen Verhältnissen (Urk. 14/28/2 ff.) stellte die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 24. April 2015 fest, ab April 2014 betrage der laufende monatliche Anspruch Fr. 2'644.-- (Urk. 14/27). Ab Januar 2016 errechnete die Durchführungsstelle sodann einen monatlichen Anspruch von Fr. 2'669.-- (Urk. 14/26) und ab Januar 2017 einen solchen von Fr. 2'701.-- (Urk. 14/23).

E. 1.3

Im März 2017 leitete die Durchführungsstelle eine periodische Überprüfung des Zusatzleistungsanspruchs ein (Urk. 14/22/39). + Y.____ und X.____ reichten daraufhin wiederum Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 14/22/2 ff.). Mit zwei Verfügungen vom

E. 2

ATSG

mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen. Unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs (BGE 140 V 121 E. 2.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_559/2017 vom 17. Oktober 2017, E. 2).

Geht der unrechtmässige Leistungsbezug auf einen Fehler des Versicherungsträgers zurück, beginnt die einjährige Frist nicht mit der Leistungsausrichtung zu laufen. Massgebend ist vielmehr der (spätere) Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsträger anlässlich einer Kontrolle zumutbarerweise den Fehler hätte entdecken können. Im Bereich der Ergänzungsleistungen ist im Besonderen zu beachten, dass eine unrechtmässige Leistungsausrichtung spätestens im Rahmen der periodischen, mindestens alle vier Jahre vorzunehmenden Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 30 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

als erkennbar gilt. Die relative einjährige Verwirkungsfrist beginnt demnach zu laufen, sobald der Rückforderungsanspruch als solcher sowie deren Betrag fest steht (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. A., Zürich 2015, Art. 25 Rz 58 mit weiteren Hinweisen).

E. 3

f.). Dieser Auffassung ist beizupflichten. Die beiden Verfügungen, das heisst deren Inhalt, sind gemäss Dispositiv Ziff. II explizit integrierender Bestandteil des Einspracheentscheides (Urk. 2 S. 4). Eine eigenständige Anfechtung derselben ist damit nicht erforderlich. Deren Regelungsgegenstand ist unmittelbar Teil des mit dem angefochtenen Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisses.

E. 4

.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Rückforderungsanspruch im Zusammenhang mit der Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens sei verwirkt. Die Einkommens- und Vermögenslage sei anlässlich des Gesuchs im Juni 2013 vollständig deklariert worden, namentlich auch das Freizügigkeitsguthaben. Bei der ersten periodischen Überprüfung, die mit Verfügung vom 24. April 2015 abgeschlossen worden sei, seien erneut umfassend die finanziellen Verhältnisse dargelegt worden. Dies habe die Beschwerdegegnerin im Übrigen auch anerkannt. Die einjährige Verwirkungsfrist habe spätestens mit dem Erlass der Verfügung vom 24. April 2015, der eine Überprüfung des Leistungsanspruchs vorausgegangen sei, zu laufen begonnen. Mit dem zumutbaren Einsatz wäre es der Beschwerdegegnerin möglich gewesen, die bis dahin unvollständige Berücksichtigung des

Freizügigkeitsguthabens zu korrigieren. Effektiv sei dies erst mit der Verfügung vom 14. März 2017 geschehen. Zu diesem Zeitpunkt aber sei der Anspruch auf Rückforderung bereits verwirkt gewesen (Urk. 1 S. 6 f.).

E. 5

.2

Die Beschwerdegegnerin erkannte den Fehler nicht, stützte sich auf die Angaben im Gesuch (vgl. Urk. 3/8 S. 2) und errechnete

demgemäss

ein

zu geringes Reinvermögen. In der Leistungsverfügung vom 26. Juni 2013 beigefügten Berechnung der Zusatzleistung ab dem Mai 2013 (vgl. Urk. 14/44 S. 3) ist insgesamt nur ein Reinvermögen von Fr. 73'385.-- aufgeführt. Auch im Rahmen der Neuberechnung per April 2015 ging die Beschwerdegegnerin von einem Reinvermögen ohne das Freizügigkeitsguthaben von + Y.____ aus (Urk. 14/27 S. 4 ff.). Zuvor hatte das Ehepaar allerdings einen aktuellen Beleg zum Freizügigkeitsguthaben von + Y.____ bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung eingereicht. Dieses hatte per 31. Dezember 2014 einen Wert von Fr. 115'546.45 aufgewiesen (Urk. 14/28/5).

Auch den Stand des Guthabens per Ende Dezember 2016 teilten + Y.____ und X.____ der Beschwerdegegnerin aufforderungsgemäss mit (Fr. 116'289.05; vgl. Urk. 14/22/6, Urk. 14/22/38 f.). Beim Erlass der Verfügung vom 14. März 2017 korrigierte die Beschwerdegegnerin indessen den Fehler rückwirkend per Anspruchsbeginn und berechnete das Reinvermögen nunmehr unter Einschluss des Freizügigkeitsguthabens (Urk. 14/21 S. 4 ff., Urk. 14/22/1). Dies hatte die strittige Rückforderung zur Folge.

E. 6

.4

Eine Rückforderung im Zusammenhang mit der anfänglich fehlerhaften und der später rückwirkend korrigierten Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens von + Y.____ ist nach dem Gesagten nicht mehr möglich. Die Beschwerde ist begründet. Der am 14. März 2017 verfügten und im Einspracheverfahren teilweise angepassten

Rückforderung liegen allerdings nicht nur der geprüfte Aspekt, sondern weitere, im Beschwerdeverfahren nicht bemängelte Befunde zur Grunde

(Erbchaft und BVG-Rente von + Y.____, AHV-Beiträge X.____; vgl. Urk. 14/22/1). Die Beschwerdegegnerin hat diese im Quantitativen aber nicht genauer dargelegt. Nicht aufgeführt ist auch, in welchem Umfang bei der Berechnung der Rückforderung voraussichtlich fällige Steuern auf Kapitalzahlungen berücksichtigt wurden (vgl. Urk. 2 S. 3 f.). Es rechtfertigt sich somit, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (§ 26 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer), damit diese im Sinne der Erwägungen unter Ausscheidung der Befunde im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsguthaben von + Y.____ bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung

über die Rückforderung erneut entscheide. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 7

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin

hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer

unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erweist sich eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- als angemessen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV /IV, vom 6. Oktober 2017 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen unter Ausscheidung der Betreffnisse im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsguthaben von + Y.____ bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung über die Rückforderung neu entscheide. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Christian Rioult - Stadt Winterthur - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.